|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **ANJF** | **Muster - Reglement zur Schutzverordnung** | Seite 7/1 |
|  |  | Autor EF |
|  | Teil Natur- und Landschaft, ohne Denkmalpflege | Datum 2.3.18 |

Der Gemeinderat xy erlässt

gestützt auf Art. 18 ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), Art. 1, 34 ff., 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG, sGS 731.1), Art. 15 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV, sGS 731.11), Art. 12 ff. der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung) vom 17. Juni 1975 (NSV, sGS 671.1) und Art. 3 f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG, sGS 151.2) folgende

Ergänzung/Anpassung Ingress Denkmalpflege/Archäologie

**SCHUTZVERORDNUNG**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

 **Art. 1**

Geltungsbereich Diese Bestimmungen gelten für folgende, im Schutzplan im Massstab 1:5'000 sowie im dazugehörigen Verzeichnis aufgeführten Ob­jekte:

Ergänzung/Anpassung Kategorien Denkmalpflege/Archäologie

 - Naturschutzgebiete

 - Pufferflächen

 - Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze

 - Einzelobjekte

 - Trockenmauern

 - Geotopschutzgebiete

 - Landschaftsschutzgebiete

 - Lebensräume (Kerngebiete, Schongebiete, Gewässer)

 - Wildruhezonen

 **Art. 2**

Zweck Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der im Schutzplan sowie im dazugehörigen Verzeichnis aufgeführten Schutzgegenstände.

 **Art. 3**

Verhältnis zu 1 Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Er-

anderem Recht mächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Be-

 stimmungen von Bund und Kanton vor.

 2 Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzver­ordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des PBG und des Baureglementes vorbehalten.

 **Art. 4**

Rechtswirkung 1 Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung geschützt.

Umgebungsschutz 2 In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung er­fassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche die Schutzge­genstände beeinträchtigen, untersagt.

 **II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR**

 **DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN**

Ergänzung/Anpassung Denkmalpflege/Archäologie

 **Art. 5 - 7**

 **Art. 8**

Naturschutzgebiete 1 Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flä-

a) Im allgemeinen chen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören
insbesondere:

• das Erstellen von Bauten und Anlagen;

• Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;

• das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Er­haltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;

• das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutz-mitteln;

• das Beweiden, mit Ausnahme der in Art. 10 Abs. 3 erwähnten und im Plan speziell markierten Flächen;

• das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;

• das Aufforsten von Freiflächen und das Begradigen von Waldrändern;

• das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Lar­ven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;

• das Ansiedeln bzw. Aussetzen von Pflanzen und Tieren. Für Projekte, welche eine ökologischen Aufwertung oder den Artenschutz zum Ziel haben, kann von der zuständigen Behörde eine Ausnahmebewilligung erteilt werden.

• die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitzwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;

• das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaf­tung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen;

 2 In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.

3 Jagd- und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

 **Art. 9**

b) Pufferflächen 1 In den Pufferflächen sind alle Massnahmen, welche die Schutzge­genstände beeinträchtigen, untersagt.

2 Insbesondere sind verboten:

• das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;

• Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;

• das Beweiden mit Schafen oder Ziegen;

• das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Er­haltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;

• das Erstellen von Bauten und Anlagen;

• Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;

• das Aufforsten von Freiflächen und das Begradigen von Waldrändern.

 **Art. 10**

c) Bewirtschaftung 1 Die Trocken- und Feuchtgebiete sind zu erhalten, indem sie in an­ge­passter Weise bewirtschaftet werden.

 2 Trockenwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 1. Juli (Talgebiet) bzw. nach dem 15. Juli (Berggebiet) zu schneiden, Feuchtgebiete (Moore, Riede) pro Jahr einmal ausser­halb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September. Das Schnitt­gut ist zu entfernen. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) möglich. In Trockenwiesen ist eine schonende Herbstweide ab 1. September gestattet, jedoch nicht mit Schafen.

 3 Die im Plan markierten, extensiv beweideten Gebiete können im bisherigen Umfang beweidet werden. Treten Weide­schäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern. Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen.

 4 Beweidete Gebiete sind gegenüber nicht beweideten Naturschutzge­bieten temporär einzuzäunen. In der übrigen Zeit müssen die Flä­chen für Wildtiere passierbar sein. Für nicht beweidete Naturschutzge­biete im Sömmerungsgebiet ist eine Abzäunung in begründeten Fäl­len, z.B. bei Auftreten von Weideschäden, fallweise festzulegen.

 **Art. 11**

Einzelbäume, Baum- 1 Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und

gruppen, Hecken, Ufergehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flä-

Feld- und Ufergehölze chenmässigen Ausdehnung zu erhalten. Spezielle Schutzziele bei einzelnen Objekten (Erhalt und Pflege als Baumhecke, Hochhecke, Niederhecke usw.) sind im Anhang aufgeführt.

 2 Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Ver­jün­gung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind während der Vegetationsruhe erlaubt. Das auf den Stock Setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken gestattet, auf einer Höhe von minimal 50 cm. Starke Rückschnitte müssen abschnittsweise ausgeführt werden, auf maximal einem Drittel der Fläche.

 3 Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Neupflanzun­gen von gleichwertigen einheimischen Arten zu erset­zen.

 **Art. 12**

Einzelobjekte Die im Schutzplan bezeichneten Einzelobjekte sind in ihrer Substanz und Erscheinungsform zu erhalten. Massnahmen jeglicher Art, die die Objekte gefährden, sind untersagt. Geschützt sind Flora und Fauna wie auch die entsprechenden Uferbereiche zu fliessenden oder stehenden Gewässer. *[genaue Anpassung der Bestimmungen an das entsprechende Naturobjekt notwendig, z.B. für Quellen, Weiher, Tümpel oder weitere Objekte, Auflistung mit einer kurzen Beschrei­bung der Objekte im Anhang zur SV]*

 **Art. 13**

Trockenmauern Die im Plan bezeichneten Trockenmauern sind wegen ihrer Bedeu­tung für Flora und Fauna und für das traditionelle Landschaftsbild zu erhalten. Insbesondere für Reptilien und für verschiedene Insekten­gruppen sind die sonnigen Mauern und die schutzbietenden Zwi­schenräume wertvolle Lebensräume. Sanierungen von Trockenmau­ern sind erwünscht und zulässig, wenn sie in der typischen Tro­ckenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln wie Mörtel oder Beton ausgeführt werden.

 **Art. 14**

Geotopschutz- 1 Massnahmen, die den Bestand der Geotope oder ihre natürliche

gebiete Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Namentlich unter­sagt sind Geländeeingriffe sowie Massnahmen, die eine Verände­rung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.

 2 Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fische­rei bleiben gewährleistet.

 **Art. 15**

Landschafts- 1 Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen

schutzgebiete Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. Die besonderen Charakteristika der einzelnen Gebiete sind dem Ver­zeichnis im Anhang zu entnehmen.

 2 Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Ge­hölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Entwicklung u.a.m. beeinträchtigen, sind untersagt. Intensiv-Land­wirtschaftszonen sind nicht zulässig.

 3 Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Land­schaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

 4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmun­gen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

 **Art. 16**

Lebensräume 1 Die Lebensräume gelten als Schutzgegenstände nach Art. 115 Abs. 1 Bst. e PBG. Mit dem Festlegen der Lebensraumschutz­gebiete wird bezweckt, die in diesen Gebieten lebenden störungs­anfälligen Tierarten zu erhalten und vor Störungen zu schützen. Bei Veranstaltungen und sportlichen Anlässen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Es ist zu beachten, dass Veranstaltungen und Anlässe der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen nach Art. 19 ff. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11) unterstehen.

 2 Die heutige Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmun­gen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden. Im Weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutz­gebiete nach Art. 15.

a) Schongebiete 3 In Lebensraum-Schongebieten sind insbesondere untersagt:

• Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpo­li­zeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;

• Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien;

• alle Tätigkeiten, welche eine Beein­trächtigung der Kern­gebiete be­wirken.

b) Kerngebiete 4 Die Lebensraum-Kerngebiete sind in ihrer Unberührtheit zu erhal­ten. Gegenüber den Lebensraum-Schongebieten sind zusätzlich untersagt:

• die Erstellung von Bauten und Anlagen. Der Bestand und der Wie­deraufbau bestehender Bauten und Anlagen sind gewähr­lei­s­tet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nut­zung zu Folge haben oder wenn sie einer zielgerichteten Bewirt­schaftung im Sinne des Schutzgegenstandes förderlich sind. Zweckänderungen sind nicht zulässig.

• Bau oder Ausbau von Strassen und Wegen, ausser wenn diese einer zielge­richteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzgegenstandes förderlich sind;

• Erstellung von Transportanlagen;

• Intensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nut­zung;

• Touristische Veranstaltungen oder sportliche Anlässe, sofern nicht nachgewiesen wird, dass mit der Veranstaltung keine schädigende Auswirkungen verbunden sind.

• Moto-Cross (Trial); Mountain-Biking abseits der gekennzeichne­ten Strassen; Fliegenlassen von Modellflugzeugen; Starten mit Gleitschirmen oder Deltaseglern;

 **Art. 17**

Lebensraum Gewässer 1 Die als Lebensraum - Gewässer bezeichneten Gebiete und Streckenabschnitte sind aufgrund ihres naturnahen Wasserlaufes, ihrer Ufervegetation und unterschlupfreichen Bachbetten, ihrer Bedeutung als Aufstiegs- und Naturverlaichungsstrecken für Fische sowie zum Schutze der für Flora und Fauna wertvollen und empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche zu erhalten.

 2 Massnahmen jeglicher Art, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Gewässerabschnitte oder ihrer Wasserführung führen, sind untersagt. Verbauungen sind naturnah und nur dort durchzuführen, wo dies zur Gefahrenabwehr nötig ist.

 **Art. 18**

Wildruhezonen Die Wildruhezonen bezwecken den Schutz der Wildtiere vor Störungen. In den Wildruhezonen sind alle Wintersportaktivitäten untersagt. Der Zugang zu Bauten und Anlagen bleibt gewährleistet.

 **III. VOLLZUG**

 Ergänzung/Anpassung Denkmalpflege/Archäologie

 **Art. 19**

Bewilligungspflicht Die Baubewilligungspflicht nach Art. 136 Abs. 1 PBG wird in Anwen­dung von Art. 129 Abs. 1 PBG (Ergänzung/Anpassung Denkmalpflege/Archäologie) ausgedehnt auf

• Ergänzung/Anpassung Denkmalpflege/Archäologie

• sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Was­serhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Ge­bieten bzw. bei den Einzelobjekten;

• Massnahmen, die - innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten - eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;

• Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderhei­ten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderun­gen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Alleen und Trockenmauern.

 **Art. 20**

Bewilligungen 1 Schutzobjekte dürfen nur beeinträchtigt oder beseitigt werden, wenn ein gewichtiges das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Die Verursacherin oder der Verursacher leistet angemessenen Realersatz (Art. 129 Abs. 2 PBG).

 2 Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zustän­digkeit vorliegt (u.a. Amt für Natur, Jagd- und Fischerei[[1]](#footnote-1)1, Kantonsforst­amt[[2]](#footnote-2)2, Amt für Wasser und Energie[[3]](#footnote-3)3), werden entsprechende Gesuche vom Gemein­derat beurteilt.

 **Art. 21**

Markierung, Information Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grund­eigentümern und Öffentlichkeit.

 **Art. 22**

Aufsicht, Pflege Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstel­lung der notwendigen Pflege ist Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwen­dig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszu­stand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen. Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden in der Regel durch den Grundeigentümer oder den Bewirt­schafter ausgeführt.

 **Art. 23**

Ersatzvornahme Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflege-

 massnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die not­wendigen Arbeiten vorzunehmen.

 **Art. 24**

Zuwiderhandlungen 1 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverord­nung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 162 PBG geahndet. Ergänzung/Anpassung Denkmalpflege/Archäologie.

 2 Die Behebung eines unrechtmässigen Zustandes und die Wiederherstellung richten sich nach Art. 158 ff. PBG sowie nach Art. 26 NSV.

 3 Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

 **Art. 25**

Inkrafttreten 1 Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen in Kraft.

 2 Die Schutzverordnung vom xy (Datum der Genehmigung durch das Baudepartement) wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am xy

 Die Gemeindepräsidentin /

 Der Gemeindepräsident:

 Die Gemeinderatsschreiberin /

 Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Auflage vom bis

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen

genehmigt am

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation

1. 1 Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), Jagdgesetz und zugehörige Verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Naturschutzverordnung (sGS 671.1). [↑](#footnote-ref-1)
2. 2 Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung und zugehörige Verordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11). [↑](#footnote-ref-2)
3. 3 Wasserbaugesetz und zugehörige Verordnung (sGS 734.1 bzw. 734.11)). [↑](#footnote-ref-3)